

## **Ordnung zur Verleihung und Führung des akademischen Titels „Außerplanmäßige Professorin“ oder „Außerplanmäßiger Professor“**

**vom 08.02.2005**

Der Senat der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 01.12.2004 die folgende Ordnung zur Verleihung und Führung des akademischen Titels „Außerplanmäßige Professorin“ oder „Außerplanmäßiger Professor“ gem. § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG i.d.F. vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.09.2004 (Nds. GVBl. S. 352; Amtliche Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg Heft 1/2005 S. 1), beschlossen.

### **Präambel**

Der akademische Titel „Außerplanmäßige Professorin“ oder „Außerplanmäßiger Professor“ kann aufgrund der Habilitation und weiterer wissenschaftlicher Leistungen in Lehre und Forschung verliehen werden. Die Verleihung dieses Titels sollte nach der ratio legis nur in besonders begründeten Fällen erfolgen. Als rechtlich normierte Voraussetzungen für die Verleihung des akademischen Titels wird nach Abschluss des Habilitationsverfahrens eine mindestens zweijährige selbständige Lehrtätigkeit in verschiedenen Bereichen des Fachgebietes (siehe § 24 Abs. 6 NHG-alt) sowie eine möglichst in voller Breite wahrgenommene Professorentätigkeit in der Forschung verlangt (siehe § 17 Habilitationsordnung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg).

### **§ 1 Antragstellung und Voraussetzungen**

(1) Der akademische Titel „Außerplanmäßige Professorin“ oder „Außerplanmäßiger Professor“ kann durch die Leitung der Hochschule auf Antrag einer fachlich zuständigen Fakultät der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg nach Stellungnahme des Senats für eine oder einen an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg Habilitierte oder Umhabilitierte und Habilitierten oder Umhabilitierten verliehen werden.

(2) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren können den Titel „Außerplanmäßige Professorin“ oder „Außerplanmäßiger Professor“ gemäß § 30 Abs. 6 S. 2 NHG nach Ablauf des Dienstverhältnisses führen, solange sie oder er Aufgaben in der Lehre wahrnimmt.

(3) Die oder der Habilitierte oder Umhabilitierte muss nach Abschluss des Habilitations- oder Umhabilitationsverfahrens in verschiedenen Bereichen des Fachgebietes erfolgreiche selbständige Lehr-

und Forschungstätigkeit von mindestens zwei Jahren nachweisen können. Die Lehrtätigkeit muss für das Fach typische Veranstaltungen im Grund- und Hauptstudium bzw. im BA- und MA-Studium umfassen. Der nachzuweisende Mindestumfang für die Verleihung des Titels „Außerplanmäßige Professorin“ oder „Außerplanmäßiger Professor“ beträgt im durchschnitt 6 SWS pro Semester bzw. insgesamt 24 SWS für die nach § 24 Abs. 6 NHG festgelegte Mindestdauer von zwei Jahren zwischen Abschluss der Habilitation und der Verleihung des Titels „Außerplanmäßige Professorin“ oder „Außerplanmäßiger Professor“. Diese 24 SWS können auch kumulativ nach mehr als zwei Jahren für das Fach erbracht werden.

(4) Die erfolgreiche selbständige Lehrtätigkeit wird durch den beantragenden Fakultätsrat bestätigt.

(5) Die erfolgreiche selbständige Forschungstätigkeit ist durch Einreichung entsprechender Forschungsberichte oder wissenschaftlicher Publikationen nachzuweisen, die im Rahmen der gutachtlichen Stellungnahmen bewertet werden.

### **§ 2 Eignungsfeststellung und Entscheidung**

(1) Der Fakultätsrat wählt eine Kommission, die wie eine Berufungskommission zusammengesetzt ist (vgl. § 26 Abs. 2 NHG neu). Die Kommission überprüft die Eignung der für die Verleihung des akademischen Titels vorgeschlagenen Person und gibt dem Fakultätsrat eine Empfehlung.

(2) Die Kommission berücksichtigt bei der Prüfung der Voraussetzungen im Sinne von § 1 insbesondere folgende Gesichtspunkte:

1. Erfolgreiche selbständige Lehrtätigkeit an der Universität Oldenburg für das Fach, in dem die Lehrbefähigung durch den Abschluss der Habilitation erworben worden ist (siehe § 1 Abs. 3).
2. Wissenschaftliche Forschungsarbeiten und Publikationen nach der Habilitation
  - 2.1 Originalarbeiten/Monographien
  - 2.2 Übersichtsarbeiten und Aufsätze in Zeitschriften
  - 2.3 Buchbeiträge, Aufsätze in Sammelbänden
  - 2.4 Beiträge in Tagungsbänden
  - 2.5 Lehrbücher und Lehrbuchbeiträge
  - 2.6 Veröffentlichte Abstracts
3. Herausgabe von Buchreihen
4. Wissenschaftsorientierte Tätigkeiten außerhalb der Universität Oldenburg
5. Eingeworbene Drittmittel (bei Hochschulmitgliedern)
6. Listenplätze in Berufungsverfahren

7. Mitarbeit in akademischen Gremien, wissenschaftlichen Kommissionen und Gesellschaften

(3) Wenn die Kommission zu der Auffassung gelangt ist, dass die Qualifikation die Eröffnung des Verfahrens gestattet, bestimmt sie mindestens zwei auswärtige Gutachterinnen oder Gutachter zur Beurteilung der Leistungen der für die Verleihung des akademischen Titels vorgeschlagenen Person, die nicht am Promotions- oder Habilitationsverfahren beteiligt gewesen sein sollen.

(4) Nach Eingang der Gutachten und Abschluss der Beratungen entscheidet die Kommission mit einfacher Mehrheit über den Fortgang des Verfahrens. Sie leitet den Vorschlag zusammen mit den Antragsunterlagen und den Gutachten zur Beschlussfassung an den Fakultätsrat weiter. Sofern der Fakultätsrat dem Votum der Kommission folgt, wird der Vorschlag an das Präsidium zur Weiterführung des Verfahrens geleitet.

### **§ 3 Berechtigung zur Führung des Titels „Außerplanmäßige Professorin“ oder „Außerplanmäßiger Professor“ und zu seinem Widerruf**

Folgende Voraussetzungen für die Führung des Titels „Außerplanmäßige Professorin“ oder „Außerplanmäßiger Professor“ müssen erfüllt werden:

1. Es müssen regelmäßig Lehrveranstaltungen im Sinne von § 2 Absatz 2 Satz 1 durchgeführt werden.
2. Die Durchführung der Lehrveranstaltungen muss von der jeweiligen Studiendekanin oder dem jeweiligen Studiendekan der Fakultät dem jeweiligen Fakultätsrat gegenüber bestätigt werden.
3. Es müssen in jedem Studienjahr mindestens zwei Lehrveranstaltungen mit insgesamt mindestens 4 SWS angeboten werden.
4. Unterbrechungen der Lehrtätigkeit von einem Semester sind von der apl. Professorin oder dem apl. Professor der Fakultät anzuzeigen und von der Studiendekanin oder dem Studiendekan zu genehmigen. Eine längere Unterbrechung der Lehrtätigkeit ist nur mit Genehmigung der Studiendekanin oder des Studiendekans und des Fakultätsrates zulässig.
5. Wenn zwei Semester in Folge nicht selbständig Lehre durchgeführt wird, muss die Studiendekanin oder der Studiendekan darauf hinwirken, dass die Lehre im darauf folgenden Studienjahr wieder aufgenommen wird. Erfolgt das nicht, wird das Verfahren über die Studiendekanin oder den Studiendekan zum Widerruf der Führung des Titels „Außerplanmäßige Professorin“ oder „Außerplanmäßiger Professor“

durch das Präsidium eingeleitet. Der Senat der Universität ist darüber zu informieren.

### **§ 4 Schlussbestimmungen, Übergangsregelung**

(1) Die vorstehende Richtlinie zur Verleihung des akademischen Titels „Außerplanmäßige Professorin“ oder „Außerplanmäßiger Professor“ tritt nach Beschlussfassung durch den akademischen Senat am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.

(2) Die Richtlinie ersetzt die Grundsätze des Senats zur Verleihung des Titels „außerplanmäßiger Professor“ vom 19. Januar 1983. In laufenden Verfahren werden die § 1 und 2 dieser Richtlinie durch die bisherigen Grundsätze ersetzt. § 3 gilt für alle apl. Professorinnen und apl. Professoren an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg ab dem Tag nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.